

## Ö F F E N T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G

### **Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 10.12.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 09.12.2020 für den Chor des Erzbischöflichen Sankt-Angela-Gymnasiums in Wipperfürth nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)**

Gemäß §§ 35 Satz 2, 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 09.12.2020 für den Chor des Erzbischöflichen Sankt-Angela-Gymnasiums in Wipperfürth nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### **Begründung:**

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 09.12.2020 wurde gegenüber den Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrkraft des Chores des Erzbischöflichen Sankt-Angela-Gymnasiums, Auf dem Silberberg 4 in 51688 Wipperfürth, die am 04.12.2020 an dem Schulvorsingen teilgenommen haben, eine häusliche Quarantäne angeordnet, da eine Person aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden war. Nach durchgeführten Ermittlungen war davon auszugehen, dass diese Person am 04.12.2020, an dem eine erhöhte Infektionsgefahr für Dritte bestand, einen engen physischen Kontakt zu den übrigen Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrkraft des Schulchores im Rahmen eines Vorsingens ohne Atemschutzmasken hatte. Aufgrund einer über die Schulleitung korrigierten Sachverhaltsdarstellung können jedoch einige dieser Kontakte infektiologisch als (noch) nicht relevant eingestuft werden. Die häusliche Quarantäne derjenigen Personen, die weiterhin nach den Richtlinien des Robert Koch Instituts (RKI) als Kontaktpersonen der Kategorie I und damit als Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG gelten, wird durch individuelle Anordnungen aufrechterhalten. Für die übrigen Personen endet die Quarantäne mit der Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 09.12.2020.

Gummersbach, 10.12.2020

Im Auftrag

gez.

Ralf Schmallenbach

Dezernent